

[Zuwendungsempfänger*in]

[Datum]

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Hier: Förderung des Projekts „Kompetenzzentrum Frau und Beruf XXX“

Ihr Antrag vom XXX

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G / P)
- [...]

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Für die Zeit vom XXX bis zum XXX (Bewilligungszeitraum)
wird Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von maximal
XXX € (in Worten:XXX) gewährt.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme (Zuwendungszweck)

Die Zuwendung wird Ihnen zur Finanzierung von Ausgaben des Projektes
„Kompetenzzentrum Frau und Beruf XXX“ gewährt.

Umfang und Inhalt der einzelnen Maßnahmen richten sich nach Ihrem Projektantrag sowie den Antragsunterlagen, die ich vollumfänglich zum Gegenstand dieses Bescheides mache.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) in Höhe von 90 v. H. zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von maximal **XXX €** als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden entsprechend Ihrem Antrag vom XXX wie folgt ermittelt.

Personalausgaben	EUR
Sachausgaben	EUR
Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	EUR
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	EUR
Eigenanteil (Anteil 10 %)	EUR
Bewilligte Zuwendung (90 %)	EUR

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2023: XXX Euro
Im Haushaltsjahr 2024: XXX Euro
Im Haushaltsjahr 2025: XXX Euro

Im Haushaltsjahr 2026: XXX Euro
Im Haushaltsjahr 2027: XXX Euro

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund von Anforderungen nach den ANBest-G/ ANBest-P nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides und auf Anforderung ausgezahlt.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber mittels beigefügtem Vordruck schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Richtlinie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Projekte „Kompetenzzentrum Frau und Beruf“ vom XXX ist verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Die Maßnahme ist vom 01.12.2023 bis zum 30.11.2027 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend zur Nummer. 1.4 der AN-Best-P / ANBest-G sind die beantragten Mittel im Gesamtfinanzierungsplan konkreten Haushaltsjahren zugeordnet darzustellen. Die Zuordnung der Jahressummen ist verbindlich in Bezug auf den Mittelabruf und die Mittelverwendung. Der letztmögliche Mittelabruf innerhalb eines Haushaltsjahres ist spätestens mit dem Ablauf des 31. Oktober zu erbringen.

3. Die Ausgaben für Reisen der Projektbeschäftigten sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S.1367) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen.
4. Projektergebnisse und im Projekt entwickelte Instrumente sind anderen Kompetenzzentren zur Verfügung zu stellen. Das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist berechtigt, die Projektergebnisse zu veröffentlichen und zu verwerten.
5. Eine Kooperation mit den vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium beauftragten Stellen zwecks Koordinierung und Erfolgskontrolle ist obligatorisch.
6. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben an möglichen wissenschaftlichen Begleituntersuchungen teilzunehmen und mitzuwirken.
7. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist das Corporate Design „Competentia NRW“ zu nutzen. Das zu verwendende Projektsignet und das Logo des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums wird zur Verfügung gestellt und sind zwingend mit einem expliziten Förderhinweis bei Publikationen jeglicher Art zu verwenden.
8. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist für das Jahr 2023 kein Zwischennachweis vorzulegen.

III. Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass diese Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in **XXX** erheben. Die Klage ist schriftlich beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. [Bearbeiter:in]